

1. Änderungssatzung zur H a u p t s a t z u n g der Stadt Bad Köstritz vom 24.05.2019

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), hat der Stadtrat der Stadt Bad Köstritz in der Sitzung am 09.05.2019 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Köstritz

Die **Hauptsatzung vom 09.05.2003** (öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bad Köstritz DER ELSTERTALBOTE am 15.07.2003) wird wie folgt geändert:

Der § 11 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Jedes Mitglied des Wahlausschusses erhält je Sitzung einen Betrag von 16,00 EUR als Aufwandsentschädigung für die Mitarbeit im Wahlausschuss.“

Der § 11 Abs. 3 erhält folgenden neuen Satz 3:

Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten für den Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 37 Abs. 5 ThürKWO) Erfrischungsgeld (§ 34 Abs. 2 ThürKWG) in folgender Höhe: 35,00 EUR für den Wahlvorsteher; 25,00 EUR für die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes“

Artikel 2 In – Kraft - Treten

Diese Satzung tritt mit Beginn des 26. Mai 2019 in Kraft.

Bad Köstritz, den 24.05.2019

Dietrich Heiland
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk (für die Urschrift der Satzung)

nach § 7 Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) zur Form und dem Tag der öffentlichen Satzungsbekanntmachung die 1. Änderungssatzung zur H a u p t s a t z u n g der Stadt Bad Köstritz vom 24.05.2019 betreffend:

Mit Beschluss Nr. 30-06-2019 hat der Stadtrat der Stadt Bad Köstritz in seiner Sitzung am 09.05.2019 die v.g. Satzung beschlossen. Das Landratsamt Greiz als zuständige


Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 22.05.2019 (Eingang: 23.05.2019) den Eingang der Satzung bestätigt und hat gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO die öffentliche Bekanntmachung der Satzung vor Ablauf eines Monats ab Erhalt der Eingangsbestätigung zugelassen. Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Bad Köstritz „DER ELSTERTALBOTE“ Nr. 6/2019 am 20.06.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Der Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne der §§ 6 und 7 ThürBekVO ist damit der 20.06.2019.

Die Satzung ist gemäß der Regelung in Artikel 2 der Satzung mit Beginn des 26. Mai 2019 in Kraft getreten.

Die Satzung wird zudem auf der Internetseite der Stadt Bad Köstritz (www.stadt-bad-koestritz.de) unter der Rubrik „Rathaus“, Unterpunkt „Satzungen der Stadt Bad Köstritz“ veröffentlicht.

Bad Köstritz, den 21.06.2019



Dietrich Heiland
Bürgermeister

(Siegel)

